



Werner Kürschner

Werner Kürschner wurde am 21. Juni 1907 als Sohn eines Schreinermeisters in Barmen (seit 1929 Stadtteil von Wuppertal) geboren. Nach dem vierjährigen Besuch der Volksschule ging er auf das Gymnasium Barmen, welches er im April 1924 mit der Einjährigenreife verließ. Noch im Jahre 1924 trat Kürschner in die Barmer Firma Besatz-Industrie AG ein. Hier ließ er sich innerhalb einer zweijährigen Lehrzeit zum kaufmännischen Angestellten ausbilden und übte diesen Beruf fortan in verschiedenen Geschäftszweigen Barmens aus. In den ersten Jahren der Weltwirtschaftskrise, die im Jahre 1929 ausbrach, wurde seine Berufstätigkeit allerdings immer wieder durch Phasen der Erwerbslosigkeit unterbrochen. Politisch wurde er in dieser Zeit hingegen sehr aktiv. So trat er im März 1932 dem Stahlhelm bei, einer antirepublikanischen Wehrorganisation, die der konservativ-nationalistischen DNVP nahe stand, bei. Sein Austritt erfolgte jedoch bereits wenige Monate später im Juni 1933, wobei sowohl dienstliche Überlastungen als auch die sich bessernde Wirtschaftslage für diesen Schritt entscheidend waren. Einen tiefen Einschnitt erfuhr sein Leben im Jahre 1935. In diesem Jahr wurde Kürschner wegen Nichtablieferung von Schriften hochverräterischen Inhalts zu sieben Monaten und wegen Beihilfe zum Betrug und schwerer Urkundenfälschung zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt. Nachdem er die Strafzeit bis zum März 1936 im Gefängnis Wuppertal verbracht hatte, fand er im September 1936 eine Anstellung als kaufmännischer Angestellter bei der Firma Rudolf Rautenbach in Solin-

gen. In dieser Zeit lernte er auch Hilde Rhode kennen, die er am 8. Oktober 1939 heiratete. Aus dieser Verbindung ging am 28. März 1939 eine Tochter und am 15. April 1942 ein Sohn hervor.

Im Jahre 1943 kam es schließlich zum Zusammenstoß zwischen Kürschner und dem nationalsozialistischen Staat. Kürschner, der sich bis zu diesem Zeitpunkt eher parteikonform verhalten hatte, mehreren NS-Organisationen angehörte und ab 1937 sogar Blockwart war, distanzierte sich mit dem Beginn größerer Bombenangriffe auf Solingen und seine Heimatstadt Wuppertal-Barmen zunehmend vom Dritten Reich. Diese Distanzierung ließ er nun auch in Gespräche einfließen, die er an seinem Arbeitsplatz führte, was schließlich am 4. August 1943 seine Verhaftung durch die Gestapo zur Folge hatte. Nach einer zehn Monate und drei Wochen währenden Untersuchungshaft wurde Kürschner dann am 27. Juni 1944 vom Oberlandesgericht Hamm wegen Wehrkraftzersetzung zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren verurteilt, wobei die Untersuchungszeit auf die Strafzeit angerechnet wurde. Zudem wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von vier Jahren aberkannt.

In der Urteilsbegründung führten die Richter aus, dass Kürschner im Jahre 1943 mehrfach negativ aufgefallen sei, indem er „gegen den heutigen Staat hetzte, an allem etwas auszusetzen hatte und über alles kritisieren zu müssen glaubte.“ Diese Feststellung basierte vornehmlich auf den Zeugenaussa-

gen zweier früherer Mitarbeiterinnen Kürschners, die ihn während des Prozesses schwer belasteten. So meinte die eine Zeugin, Frau Groß, dass Kürschner das Ende des NS-Staates prophezeit hätte, indem er im Juli 1943 zu ihr sagte: „Wir behaupten, wir hätten ein tausendjähriges Reich. Es ist aber erwiesen, dass jede Regierung nur ihre bestimmte Zeit hat. Dies gilt auch für die nationalsozialistische Regierung. Es dauere nicht mehr lange, dann komme sie an die Reihe, dann komme jeder Parteigenosse an den Laternenpfahl.“ Überdies habe er bei anderen Gelegenheiten die Grausamkeiten der SS im russischen Feldzug angeprangert, Hitler für Bombenangriffe auf Wuppertal-Barmen verantwortlich gemacht und sich despektierlich über die Inkompetenz der Regierung geäußert. Ferner habe er mehrfach, sobald das Gespräch auf die Bombardierung deutscher Städte kam, eine Passage aus einer Rede des Propagandaministers Goebbels karikiert, indem er in ironischem Ton bemerkte: „Dadurch werden wir härter und stärker.“

Laut den Richtern waren diese Äußerungen „zweifelloso geeignet, den Willen seines Gegenübers zu wehrhafter Selbstbehauptung zu lähmen und zu zersetzen.“ Darüber hinaus wurde Kürschner die Öffentlichkeit und die Häufigkeit der staatsfeindlichen Äußerungen angelastet, die nach Auffassung der NS-Richter eine eindeutig staatsfeindliche Gesinnung des Angeklagten erkennen ließen. Erschwerend wirkten sich dann noch seine beiden Vorstrafen aus dem Jahre 1935 aus.

Dennoch führten die Richter im Urteil aus, dass es sich um einen minder schweren Fall von Wehrkraftzersetzung handele. Denn zunächst nahmen sie an, dass Kürschner „nicht bewusst

darauf ausgegangen ist, die Wehrkraft des deutschen Volkes zu lähmen oder zu zersetzen“ und seine Äußerungen „auf seine Hörerinnen keinen nachteiligen Eindruck gemacht haben.“

Entlastend für ihn wirkten sich ferner die Leumundszeugnisse seines Ortsgruppenleiters und seines Arbeitgebers aus, nach denen Kürschner ein sowohl charakterlich als auch politisch einwandfreier Mensch sei. Einen strafmildernden Faktor stellte überdies die Tatsache dar, dass Kürschner die staatsfeindlichen Äußerungen nicht abtritt, sondern sie lediglich abzuschwächen suchte, indem er sie auf familiäre Probleme und sein generell impulsives Temperament zurückführte.

Alles in allem erschien dem Gericht „eine Zuchthaustrafe von 4 Jahren als eine angemessene jedoch auch ausreichende Sühne“. Allerdings wurde Kürschner, da er im wehrfähigen Alter war und er das ihm zur Last gelegte Vergehen während des Kriegs begangen hatte, als Kriegstäter geführt. Dies bedeutete, dass die in die Zeit des Kriegszustandes fallende Vollzugszeit nicht auf seine Strafzeit angerechnet wurde und seine offizielle Haftzeit erst nach dem Krieg beginnen sollte.

Im Anschluss an seine Verurteilung wurde Kürschner, wie die meisten deutschen Strafgefangenen während des zweiten Weltkriegs, als billige Arbeitskraft in verschiedenen Wirtschaftszweigen eingesetzt. So befand er sich beispielsweise mehrere Monate in den beiden Außenlagern Lippentrup und Quelle des Gefangenenlagers Oberems in Gütersloh, in denen die Insassen vornehmlich mit kultur- und landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt wurden. Aber Kürschner wurde

auch zur Arbeit in verschiedenen Rüstungsbetrieben gezwungen und war beispielsweise einige Monate für die Firma Krupp AG in Essen tätig.

Was seinen Gesundheitszustand während seiner Haftzeit anbelangt, belegt ein Krankenblatt des Zuchthauses Werl, in welchem er sich vom 12. Februar bis zum 22. März 1945 befand, einen eher mäßigen Gesundheitszustand. So wog Kürschner bei seiner Aufnahme in das Zuchthaus im Februar bei einer Körpergröße von 165 cm nur noch 54 kg und litt unter allgemeiner Körperschwäche, Wasser in den Füßen und Herzschwäche. Darüber, wie sich seine Verfassung im Falle einer längeren Haftzeit entwickelt hätte, kann allerdings nur spekuliert werden. Denn bereits am 5. April 1945 wurde Kürschner, der sich zu diesem Zeitpunkt im Außenlager Quelle befand, infolge der Kriegsniederlage Deutschlands durch amerikanische Truppen als politischer Gefangener aus der Haft entlassen.

Nach seiner Haftzeit kehrte Kürschner zu seiner Familie in Solingen zurück und bemühte sich fortan um eine Anstellung in seinem erlernten Beruf. Ferner versuchte er nach dem Krieg die Gelder erstattet zu bekommen, die er sich durch diverse Arbeitseinsätze während seiner Haftzeit verdient hatte. Von der Verwaltungsstelle des Strafgefängenenlagers Gütersloh wurde ihm dann im September 1945 seine Arbeit in dem Außenlager Quelle, in welchem er sich vom 22. März bis zum 5. April 1945 aufgehalten hatte, mit einem Betrag in der Höhe von 1,60 Reichsmark vergütet. Über die übrigen Gelder, welche Kürschner aufgrund seiner Arbeitstätigkeit als Strafgefangener rechtmäßig zustanden, geben die Akten allerdings keine Auskunft, da sich das Strafgefängenenlager Oberems als nicht zuständig erklärte.

RB



Stamm i. W. Amtsgericht

2 0 0 2 2 / 4 4 .

IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES !

In der Strafsache gegen

den kaufmännischen Angestellten August Werner K ü r s c h n e r aus Solingen, Kötterstraße 6, geboren am 21. Juni 1907 in Wuppertal-Barmen, z. Zt. im hiesigen Gerichtesgefängnis in Untersuchungshaft, wegen Wehrkraftzersetzung, hat der II. Strafsenat des Oberlandesgerichts in Hamm i. W. in der Sitzung vom 27. Juni 1944, an der teilgenommen haben:

Oberlandesgerichtsrat Elbert
als Vorsitzender,
Amtsgerichtsrat Sühring,
Amtsgerichtsrat Lindscheid
als beisitzende Richter,
Staatsanwalt Dr. Staat
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizangestellte Henkler
als Urkundsbeamer der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Wehrkraftzersetzung zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren verurteilt, von der 10 Monate und drei Wochen durch die Untersuchungshaft verbüßt sind.

Ihm werden die Ehrenrechte auf die Dauer von vier Jahren aberkannt.

Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e .

Der 37 jährige Angeklagte, Sohn eines Schreiners, besuchte bis zum 10. Lebensjahre die Volksschule und anschließend bis zum 16. Lebensjahre das Gymnasium. Nach der Schulentlassung kam er in die kaufmännische Lehre und arbeitete seitdem als kaufmännischer Angestellter bei verschiedenen Firmen in Wuppertal-Barmen. In der Zeit von 1929 bis 1933 war er mehrfach erwerbslos. Zuletzt arbeitete er bis zu seiner Festnahme am 4. August 1943 bei der Firma Rautenbach in Solingen in der Verkaufsabteilung und hatte er einen monatlichen Reinverdienst von 408 RM. Er ist seit 1937 verheiratet und hat 2 Kinder im Alter von 2 und 5 Jahren.

Der Angeklagte ist im Jahre 1935 wegen Beihilfe zum Betrug und schwerer Urkundenfälschung mit 6 Wochen Gefängnis und im gleichen Jahre vom Oberlandesgericht Hamm wegen Nichtablieferung von Schriften hochverräterischen Inhalts gemäß § 21 der VO vom 4.2.1935 mit 7 Monaten Gefängnis bestraft worden.

Von März 1932 bis Juni 1933 gehörte er dem Stahlhelm in Wuppertal-Langerfeld an. Sein Austritt erfolgte angeblich wegen dienstlicher Überlastung. Einer politischen Partei will er vor der Machtübernahme nicht angehört, aber immer rechts gestanden haben.

Der Partei gehört er nicht an. Er ist aber Mitglied der NSV und seit 1937 Blockwart und außerdem Mitglied der DAF und des RLB. Seine Firma stellte ihm ein gutes Zeugnis aus. Bei Veranstaltungen der DAF innerhalb des Betriebes hat er sich verschiedentlich aktiv beteiligt. Er hat Sinn für Kameradschaft und im Sommer 1941 einmal sechs Tage seines ihm zustehenden Urlaubs an ein anderes erholungsbedürftiges Gefolgschaftsmitglied, welches in seinem Werke

schwere

schwere Hilfsarbeiterdienste zu verrichten hatte, abgetreten und die Wahl des in Frage kommenden Arbeitskameraden dem Betriebsobmann überlassen. Von seinem zuständigen Ortsgruppenleiter wird er in menschlicher sowie charakterlicher Hinsicht gut beurteilt und werden politisch keinerlei Bedenken gegen ihn erhoben.

Der Angeklagte ist im Jahre 1943 seinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen verschiedentlich unliebsam dadurch aufgefallen, daß er gegen den heutigen Staat hetzte, an allem etwas auszusetzen hatte und über alles kritisieren zu müssen glaubte.

Im Juli 1943 erklärte er der jetzigen Ehefrau Groß und damaligen unverehelichten Nientid anlässlich einer Unterhaltung: "Wir behaupten, wir hätten ein tausendjähriges Reich. Es ist aber erwiesen, daß jede Regierung nur ihre bestimmte Zeit hat. Dies gilt auch für die nationalsozialistische Regierung. Es dauert nicht mehr lange, dann komme sie an die Reihe, dann komme sie an die Reihe, dann komme jeder Parteigenosse an den Laternenpfahl."

Zu der anwesenden Zeugin Kern gewandt, die Blockhelferin in der NSV ist, sagte er:

"Kommen Sie dann nur zu mir, ich werde Sie schon schützen."

Bei einer anderen Gelegenheit, als er wieder das Gespräch auf Politik gebracht hatte, meinte er:

"Die SS hat in Rußland mit den Grausamkeiten angefangen, nicht aber die Russen. Der Führer hat das auch gemerkt und deshalb in letzter Zeit keine SS-Divisionen mehr eingesetzt."

Nach dem Terrorangriff auf Barmen erklärte er in gehässiger und herausfordernder Weise mehrmals:

"Das verdanken wir Adolf Hitler."

Wenn das Gespräch auf die Bombardierung der Städte kam, äußerte er mehrfach in ironischem und gehässigen Tone:

"Dadurch werden wir härter und stärker."

Bei diesen Äußerungen handelt es sich um eine solche, die der Reichsminister Dr. Goebbels in Barmen, als er die Stadt anlässlich des Terrorangriffs besuchte, getan hat.

Am 31. Juli 1943 sprach der Angeklagte auf dem Büro über die Bombardierung des Industriegebietes. Auf die Bemerkung der Zeugin Groß, daß die Engländer mit dem Luftterror begonnen hätten, erwiderte er:

"Das behaupten wir. Es kann mich sekundärgemein ärgern, daß die Regierung die Presse so vollgenommen, aber nichts gehalten hat."

Anschließend brachte er wieder in einem besonders höhnischen Ton zum Ausdruck:

"Das macht uns nur noch stärker, das macht uns nur noch härter."

Der Angeklagte hat nach den Bekundungen der Zeugen noch eine Reihe weiterer staatsfeindlicher Äußerungen getan, insbesondere Redewendungen des Führers und anderer leitender Persönlichkeiten in ironischer Weise wiederholt. Die Zeugen können sich infolge der Länge der inzwischen verstrichenen Zeit der Redewendungen jedoch nicht mehr erinnern.

Der Angeklagte sucht die Äußerungen abzuschwächen. Er will durch familiäre Sorgen verärgert gewesen sein und sie in seiner impulsiven Art gemacht haben. Zum Teil sollen sie sogar Scherz gewesen sein.

Die Zeuginnen Groß und Kern bekunden jedoch eidlich und übereinstimmend, daß die Äußerungen so von dem Angeklagten getan worden sind, wie sie oben wiedergegeben sind. An der Richtigkeit ihrer Aussage zu zweifeln, hatte der Senat keine Veranlassung, umsoweniger als der Angeklagte selbst nicht einmal in der Lage war, einen ausreichenden Grund dafür anzugeben, weshalb die Zeuginnen ihn fälschlich in einer so schweren Weise belasten sollten.

Die Äußerungen, welche der Angeklagte hiernach getan hat, waren zweifellos geeignet, den Willen seiner Hörerinnen zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen und zu zersetzen. Das war auch dem Angeklagten als intelligenten Menschen wohl bewusst. Die Äußerungen sind auch öffentlich auf der Arbeitsstelle getan worden, ganz abgesehen davon, daß der Angeklagte im übrigen nicht damit rechnen konnte, daß die Zeuginnen sie für sich behalten und nicht in die Öffentlichkeit tragen würden.

Der Angeklagte hat sich daher des Verbrechens der Wehrkraftzersetzung gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 1 KSStVO schuldig gemacht, und zwar handelt es sich um eine fortgesetzte Handlung, da die Äußerungen der gleichen, sich aus ihrem Wortlaut einwandfrei ergebenden staatsfeindlichen Einstellung des Angeklagten entsprungen.

Da der Angeklagte mit seinen Äußerungen, wie zu seinen Gunsten angenommen werden muß, weil für das Gegenteil sichere Anhaltspunkte nicht vorliegen, offenbar nicht bewusst darauf ausgegangen ist, die Wehrkraft des deutschen Volkes zu lähmen oder zu zersetzen, sie auch auf seine Hörerinnen keinen nachteiligen Eindruck gemacht haben, konnte der Fall als ein minderschwerer im Sinne des § 5 Abs. II KSStVO angesehen werden. Die hiernach zu erkennende Freiheitsstrafe mußte jedoch empfindlich ausfallen, weil es sich nicht um eine einmalige Entgleisung handelt sondern sich der Angeklagte wiederholt staatsfeindlich geäußert hat und bereits zweimal, darunter einmal sogar einschlägig, vorbestraft ist. Zu Gunsten des Angeklagten durfte dabei andererseits nicht außer Betracht bleiben, daß dem Angeklagten von seinem Arbeitgeber und dem zuständigen Ortsgruppenleiter im übrigen ein gutes Zeugnis ausgestellt wird, sodaß die Annahme gerechtfertigt ist, daß er sonst zu anderen Volksgenossen als seinen Mitarbeiterinnen derartige staatsfeindliche Äußerungen nicht getan hat.

Unter diesen Umständen erschien dem Senat eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren als eine angemessen jedoch auch ausreichende Sühne.

Die Untersuchungshaft konnte dem Angeklagten zum allergrößten Teil deshalb angerechnet werden, weil er ihre unverhältnismäßig lange Dauer nicht verschuldet und den Sachverhalt im Grunde auch nicht ernstlich abgestritten, sondern lediglich abgeschwächt hat (§ 60 StGB).

Da er sich durch sein Verhalten zweifellos außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt hat, mußten ihm gemäß § 32 StGB die Ehrenrechte auf ebenfalls 4 Jahre aberkannt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Albert.

Süßring.

Lindscheid.

Mit der Urschrift gleichlautend.

~~xxxxxxx~~
Hann i. W., den 8. Juli 1944.

Heinrich, Justizangestellter

als Urkundsbeamer der Geschäftsstelle.

